

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**1016 WIEN, 1986 o6 13
JUSTIZPALASTAn das
Präsidium des NationalratesParlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GES. ENTWURF
Zl.	31 GE 286
Datum:	16. JUNI 1986
Verteilt	20. JUNI 1986 <i>fk</i>

L. Klausgrober

Betrifft: Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes
(EBG) (Neufassung der Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung)

Anbei wird die Stellungnahme der Vereinigung der öster-
reichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher
Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Günter Woratsch)
1. Vizepräsident

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Wien, 6.6.1986

Stellungnahme zum Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes
- Eisenbahnbeförderungsgesetz - EBG (Neufassung der Eisenbahn-
verkehrsordnung).

Folgende Kritik erscheint angebracht:

Zu Teil 1 der Allgemeinen Bestimmungen wird angemerkt, daß die Definitionen der dort verwendeten Begriffe fehlen, so in § 1 Abs 1 "Öffentliche Eisenbahn", in § 2 "Beförderungsbedingungen". Letztere erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 Abs 2 und 3 erforderlich, um zu erkennen, ob "abweichende Beförderungsbedingungen" vorliegen und hiefür die im § 2 Abs 3 genannte Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr notwendig ist, oder nicht.

Unklar ist auch die Bestimmung des § 14 Abs 2 und 3 über die Beförderung kranker Personen und solcher, die unterwegs von einer Krankheit befallen werden. Aus dieser läßt sich nicht entnehmen, wem die Entscheidung darüber zukommt, ob eine Krankheit vorliegt bzw. der Verdacht der Ansteckung gegeben ist.

Auch die Bestimmung über die Mitnahme lebender Tiere erscheint widersprüchlich. Nach § 27 Abs 1 kann die Eisenbahn die Bestimmungen über die Mitnahme lebender Tiere im Personenwagen im Tarif festsetzen. Dagegen heißt es in § 31: von der Beförderung ausgeschlossen sind, d) lebende Tiere. Eine derartige Formulierung konnte leicht Anlaß zu Mißverständnissen geben und wäre daher eine dem Durchschnittsreisenden verständliche Regelung empfehlenswert.

Die Bestimmungen des § 44 Abs 5, wonach die Eisenbahn die ihr gemäß § 44 Abs 4 auferlegte Beweislast abschwächt, erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des § 6 Abs 11 KSchG bedenklich und auch nicht im Einklang zu § 1298 ABGB.

Auch die Bestimmungen des § 48 sind in einigen Punkten unklar und könnten zu Mißverständnissen Anlaß geben. In diesem Paragraph wird die Entschädigung und Erstattung bei begleiteten Fahrzeugen geregelt. Die Eisenbahn will für im Fahrzeug be-

.../2

- 2 -

lassene Gegenstände nur für Schäden haften, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind und für Schäden an Gegenständen, die auf dem Fahrzeug belassen oder außerhalb des Fahrzeuges untergebracht werden, überhaupt nicht. Insbesondere letztere Bestimmung erscheint im Hinblick darauf, daß gerade Reisende, die Autoreisezüge mit ihren Fahrzeugen benützen, häufig Gegenstände wie Ski, Surfbrett, Campingausrüstung mitführen und diese im Kofferraum bzw. Pkw-Inneren nicht untergebracht werden können, bedenklich. Wenn die Mitnahme gestattet ist, ist ein Haftungsausschluß - auch für Verschulden - nach den Bestimmungen des Österreichischen Privatrechts nicht zulässig. Bezüglich des im Fahrzeug befindlichen Reisegepäckes ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, welche Ansprüche dem Geschädigten bei Verlust des Fahrzeuges für sein Gepäck zustehen. Es wäre daher wünschenswert, die Formulierung der Absätze 3 und 4 diesbezüglich zu überdenken.

§ 52 regelt die Aufbewahrung von Gepäck. Nach Abs 6 haftet die Eisenbahn für das aufbewahrte Gepäck als Verwahrer und kann die bei Verlust oder Beschädigung des aufbewahrten Gepäckes zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränken. Dazu ist zu bemerken, daß der Haftungsausschluß für Vorsatz nicht möglich und der Haftungsausschluß für grobe Fahrlässigkeit unwirksam ist, wenn die Fahrlässigkeit so krass ist, daß nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht damit gerechnet werden muß. Diesfalls steht grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleich (vgl. Rummel Anm 3 zu § 964 ABGB). Ein derartig genereller Haftungsausschluß ist daher sittenwidrig.